

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Köln

Fassung vom

1. Aufgabe des Gestaltungsbeirates

Die Stadt Köln hat das Ziel, Baukultur zu stärken und das Stadtbild qualitativ weiterzuentwickeln. Der Gestaltungsbeirat unterstützt die Stadt als unabhängiges beratendes Sachverständigengremium. Er hat die Aufgabe, im Dialog mit Verwaltung, Politik und Vorhabenträgern die architektonische und städtebauliche Qualität von Planungs- und Bauprojekten zu verbessern und Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Der Gestaltungsbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates

- (1) Im Gestaltungsbeirat werden in einem möglichst frühen Planungsstadium behandelt:
 - a) Einzelbauvorhaben, die wegen ihrer Standorte, ihres Umfeldes, ihrer Nutzung, ihrer Größe oder ihrer Stadtbildprägung von besonderer stadtgestalterischer Bedeutung sind,
 - b) städtebauliche Planungsprojekte von besonderer Relevanz für die Stadtgestaltung,
 - c) - besonders zu gestaltende Situationen, Stadträume und Grünanlagen sowie besonders wichtige Wegebeziehungen, wie Einkaufszonen und größere Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
- Verkehrsbauten von besonderer Bedeutung, wie z. B. Brücken, große ÖPNV-Haltestellen,
- sonstige stadtgestalterisch relevante Maßnahmen, z. B. Werbeanlagen, Stadtmöblierung etc.
- (2) Vorhaben, die in einem Qualifizierungsverfahren beurteilt wurden, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Ergebnis wesentlich abweicht. Vorhaben, die in einem projektbezogenen Beratungsgremium beurteilt werden, werden nicht zusätzlich im Gestaltungsbeirat vorgestellt.
- (3) Der/Die Vorsitzende oder eine Vertretung wird in sonstigen Qualifizierungsverfahren grundsätzlich als Mitglied im Beurteilungsgremium eingebunden.

3. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates

- (1) Der Beirat setzt sich aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, damit viele fachliche Aspekte durch die Experten repräsentiert werden. Bei maximal drei der sieben stimmberechtigten Mitglieder ist ein Geschäftssitz in Köln zulässig. Die Mitglieder werden auf Empfehlung des Hauses der Architektur Köln (hdak) und maßgeblicher Verbände von der Verwaltung dem Rat der Stadt Köln zur Berufung vorgeschlagen.

Es können nur solche Mitglieder für den Gestaltungsbeirat vorgeschlagen werden, die

- in städtebaulichen Wettbewerben oder anderen konkurrierenden Verfahren (z. B. Deutscher Städtebaupreis, Wettbewerbsverfahren von Architektenverbänden oder anderen Verfahren zur Förderung von Städtebau und Baukultur) ausgezeichnet worden sind oder
- als Preisrichter*innen in o. g. Verfahren tätig waren
- als unabhängige Gutachter*innen oder Fachberater*innen bei städtebaulichen Verfahren, Planungs- und Entscheidungsprozessen tätig waren
- Inhaber von ordentlichen Lehrstühlen oder -aufträgen für Architektur/ oder Städtebau/Stadtplanung sind bzw. waren.

Die Qualifizierung der Mitglieder ist nachzuweisen.

- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Rat in der Regel für sechs Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist nicht möglich.
Zur Sicherung der Kontinuität wird ein „rollierendes System“ eingeführt. Dazu werden für die erste Periode drei Mitglieder (ein lokales, zwei externe) für lediglich drei Jahre und vier Mitglieder für sechs Jahre entsandt.
Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Gestaltungsbeirat aus, werden die an ihrer Stelle neu zu berufenden Mitglieder in der Regel für die restliche Zeit, für die der Rat die ausgeschiedenen Mitglieder berufen hatte, bestellt.
- (3) Alle Mitglieder erhalten einen Aufwendungsersatz. Die externen Mitglieder erhalten zusätzlich eine Erstattung der Reisekosten nach Vorlage der Rechnungen.
- (4) Als beratende Mitglieder nehmen an den Beiratssitzungen der/die Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses sowie je ein/e von den im Stadtentwicklungsausschuss stimmberechtigten Fraktionen vorgeschlagene/r Vertreter/-in und/oder deren/dessen Stellvertreter/in beratend teil. Dafür können außer Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger/-innen oder Einwohner/-innen vorgeschlagen werden. Außerdem kann, nach Voranmeldung bei der Geschäftsführung, maximal ein Mitglied der Bezirksvertretung der Stadtbezirke 1 bis 9 für die Beratungszeit von Projekten aus dem jeweiligen Stadtbezirk ohne Stimmrecht teilnehmen.
Die Beigeordneten der Dezernate, die durch Projekte betroffen sind, werden zur Teilnahme gebeten und können die Amtsleitung hinzuziehen oder sich vertreten lassen, falls dies gewünscht bzw. erforderlich ist.

4. Vorsitz und Vertretung

Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Vertretung werden von den stimmberechtigten Beiratsmitgliedern auf Vorschlag des/der Beigeordneten für Planen und Bauen gewählt.

5. Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sowie die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter*in anwesend sind.
- (2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Befangenheit

- (1) Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates selbst an einem Vorhaben, das im Beirat beurteilt wird, beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

- (2) Die Gestaltungsbeiratsmitglieder haben geschäftliche oder private Beziehungen zu einem zu diskutierenden Bauprojekt gegenüber Verwaltung und Vorsitz offenzulegen. Besteht die Besorgnis der Befangenheit, so nimmt das Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

7. Anhörung

- (1) Bei den Beratungen hat in der Regel der/die Vorsitzende dem/der Entwurfsverfasser*in oder dem/der Bauherrn*in des zu beurteilenden Projektes Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Anschluss an die interne Beratung des Gestaltungsbeirates über das zu beurteilende Projekt teilt der/die Vorsitzende dem Entwurfsverfasser die Empfehlung des Gestaltungsbeirates mit.
- (2) Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem/der Entwurfsverfasser*in die Möglichkeit zur Überarbeitung gemäß den Empfehlungen des Gestaltungsbeirates einzuräumen. Das Vorhaben ist dem Beirat erneut vorzustellen.
- (3) Es muss sichergestellt werden, dass die Beratungen des Gestaltungsbeirates nicht zu Verzögerungen im bauaufsichtsrechtlichen Verfahren führen.

8. Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die weitere Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Ermessen des Gestaltungsbeirates.

9. Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung, die Aufstellung der Tagesordnung, die Vorbereitung der Sitzungen und die Fertigung der Niederschrift des Gestaltungsbeirates obliegt dem/der Beigeordneten für Planen und Bauen, vertreten durch das Stadtplanungsamt.
- (2) Verwaltung, Ratsgremien und Beirat können Vorschläge für die Beratung im Gremium einbringen. Die Übernahme in die Tagesordnung (TO) wird zwischen Vorsitz und der Verwaltung abgestimmt.
Die Unterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Geschäftsstelle vorliegen.
- (3) Der Gestaltungsbeirat tagt in der Regel sieben Mal im Jahr.
- (4) Eine Woche vor der Sitzung wird allen Mitgliedern des Beirates die Einladung mit Tagesordnung zugestellt.
- (5) Die Geschäftsführung gibt die Ergebnisprotokolle des Gestaltungsbeirates dem Stadtentwicklungsausschuss sowie den betroffenen Bezirksvertretungen als Mitteilung im öffentlichen Teil der Sitzung zur Kenntnis.
- (6) Zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit (z. B. Vergabe eines vertiefenden Gutachtens) der Beiratsmitglieder wird vom Rat der Stadt Köln im Rahmen des Haushalts-/Ergebnisplanes ein jährliches Budget festgelegt, das der/die Beigeordnete für Planen und Bauen im Rahmen der Geschäftsführung verwaltet. Aus dem Budget erfolgt auch die Erstattung des Aufwendersatzes für alle Mitglieder und die Erstattung der Reisekosten für die externen Mitglieder.

10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Köln in Kraft.